

Universeller Rechtsanspruch und partikularistische Rechtspraxis: zum Thema Absprachen im Strafprozess

Bussmann, Kai-D.; Lüdemann, Christian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bussmann, K.-D., & Lüdemann, C. (1989). Universeller Rechtsanspruch und partikularistische Rechtspraxis: zum Thema Absprachen im Strafprozess. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie*, Zürich 1988 ; *Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 307-309). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147431>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Universeller Rechtsanspruch und partikularistische Rechtspraxis. Zum Thema Absprachen im Strafprozess

Kai-D. Bussmann / Christian Lüdemann (Bremen)

Teil A (Christian Lüdemann)

Empirische Ergebnisse

Die empirischen Ergebnisse einer DFG-Studie zur prozessualen Verfahrenspraxis im deutschen Strafrecht belegen, inwiefern informelle *Absprachen* zwischen den Verfahrensbeteiligten über das Verfahrensergebnis eine *partikularistische* Rechtspraxis darstellen. Derartige Absprachen können zu folgenden Konsequenzen für die verschiedenen Verfahrensbeteiligten führen: Zeit- und Arbeitersparnis, Strafmassreduktion, geringere psychische Belastung, angenehmere Verhandlungsatmosphäre. Entgegen dem *universalistischen* Anspruch des Straf(prozess)rechts werden derartige Absprachen insbesondere in *Wirtschaftsstrafverfahren* praktiziert. Diese Rechtspraxis bedeutet jedoch faktisch eine unterschiedliche Behandlung von Verfahren, die einem universalistischen Rechtsanspruch i.S. einer Gleichbehandlung widerspricht. In dieser komparativen Studie wird untersucht, hinsichtlich welcher Merkmale sich die verschiedenen Rechtspflegeorgane (Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger), die sich mit Wirtschaftsstrafverfahren befassen, von ihren Kollegen unterscheiden, die sich mit (vergleichbaren) *allgemeinen Strafverfahren* beschäftigen. Weiter wurde untersucht, durch welche Faktoren die Häufigkeit informeller Absprachen determiniert wird. Hierzu wurden 177 standardisierte Interviews in sechs verschiedenen Städten der Bundesrepublik (Hamburg, Bremen, Kiel, Frankfurt, Köln, München) mit Richtern, Staatsanwälten sowie Strafverteidigern aus diesen beiden Bereichen durchgeführt.

Eine *Diskriminanzanalyse* zeigt nun, dass sich Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger in den beiden Gruppen (d.h. im *Wirtschafts-* und im *allgemeinen* Bereich) besonders stark im Hinblick auf folgende Merkmale *unterscheiden*: Absprachehäufigkeit, perzipierte prozessuale Macht der Justiz, Bedeutung der Ziele "rationelle Verfahrensbearbeitung", "vollständige Aufklärung" und "Wiedergutmachung", Sachverhaltsschwierigkeiten, Rechtsprobleme, erwarteter Nutzen von Absprachen (im Vergleich zu streitigen Verfahren), Verfahrensklima, Wiedergutmachungshäufigkeit und allgemeine Kommunikationsdichte (kanonische Korrelation = .67).

Die Häufigkeit von Absprachen liess sich weiter im Rahmen einer *multiplen Regression* mit den oben genannten Gruppen gut durch folgende Variablen erklären: Rechtsprobleme, erwarteter Nutzen von Absprachen (im Vergleich zu streitigen Verfahren), Wiedergutmachungshäufigkeit und allgemeine Kommunikationsdichte ($R^2 = .44$). Alle Prädiktoren üben einen positiven kausalen Effekt auf die Häufigkeit von Absprachen aus.

Die partikularistische Verfahrenspraxis in Form gehäufter Absprachen gerade in Wirtschaftsstrafverfahren und den damit verbundenen positiven Folgen für die Beschuldigten (Bewährungsstrafe, Strafmassreduktion, Einstellung, geringere psychische Belastung) führt nun faktisch zu einer *Diversion* bei Wirtschaftsstraftätern, die den kriminalpolitischen Zielen des Diversionsgedankens (Verminderung stigmatisierender Sanktionseffekte bei Bagatelldelikten, Umschichtung von Justizkapazitäten in Richtung auf eine verstärkte Verfolgung schwererer Kriminalität) völlig widerspricht.

Teil B (Kai-D. Bussmann)

Sprache und Recht: Genese und Funktion juristischer Fachsprache

In diesem Teil geht es um eine Analyse juristischer Literatur bzw. der Rechtsprechung zur Praxis von Aushandlungen. Eine derartige Untersuchung ist von besonderem Interesse, weil es sich bei dieser Prozesspraxis um eine handelt, die in der Strafprozessordnung *nicht explizit* vorgesehen ist. Es fehlt daher an verbindlichen Begriffen zur Bezeichnung dieser Praxis. Eine *Sprachnormierung* muss also von der Jurisprudenz noch geleistet werden und dies, obwohl für das deutsche Recht ein "plea bargaining", wie im angelsächsischen Prozess, ein Fremdkörper im Prozesssystem wäre.

Mit dem zunehmenden Interesse an dieser Verfahrenspraxis stieg auch die Zahl der juristischen Publikationen, die ein geradezu *babylonisches Sprachengewirr* enthalten, da die Autoren - ähnlich wie die in der unserer Studie interviewten Praktiker - einzelnen Begriffen häufig unterschiedliche *Sachverhalte*, also Praktiken und insbesondere auch unterschiedliche *Bewertungen* zuordnen. Hier eine Auswahl:

"gentlemen's agreement", "(un)verbindliche Absprachen", "Verständigung", "Vereinbarungen", "strafprozessualer Vergleich", "Vergleichsabsprache", "informelle Gespräche", "einvernehmliche Erledigungsmechanismen", "Rechtsgespräch", "Kooperation", "Kommunikation", "Konsensbildung". *Und als Negativbezeichnungen*: "Kungelei", "Kulisengespräche", "Kuhhandel", "Komplott", "Mauschelei", "Tuschelverfahren", "Pokerdeal", "Faulheitsdeal", "Angstdeal", "Frustrationsdeal", "Handel mit Gerechtigkeit" oder einfach nur "Deal".

Für eine juristische Sprachanalyse ist nun von besonderer Bedeutung die Sprachverwendung der Rechtsprechung, weil Rechtsprechung immer eine juristisch verbindliche Sprachnormierung enthält. Rechtsprechung ist der *Prägestock* für juristisch zulässige und unzulässige Begriffsbildungen. Das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich nun mit der Thematik in seinem Beschluss vom Januar 1987 (NJW 1987, 2662) zur Frage der Verfassungswidrigkeit von Absprachen in Strafverfahren und vertrat hierin die Auffassung, dass "Absprachen" nicht verfassungskonform, also unzulässig seien, nicht aber "Verständigungen". Die *Abgrenzungskriterien* für diese Praktiken sind dabei genauso schwammig wie die verwendeten Begriffe. Der Bedeutungsgehalt des Begriffs "Verständigung" ist

nämlich beim BVerfG *nicht nur vage*, sondern die begriffliche Trennung zwischen “Absprache” und “Verständigung” erscheint nach den Ergebnissen unserer Studie zur tatsächlichen Praxis von Absprachen als eine künstliche, rein *sprachliche Konstruktion von Wirklichkeit*. Die Entscheidung des BVerfG stellt sich also als ein atemberaubender Tanz auf dem dünnen Seil der Begriffsbildung dar. Mit sprachmanipulatorischen Mitteln versucht das Gericht eine Lösung des *Praxis-Norm-Konflikts* herbeizuführen, um die Praxis mit dem Recht zumindest auf sprachliche Weise zu harmonisieren. Das “Zauberwort” zur Lösung aller juristischen Probleme heisst hier “Verständigung”. Die begriffliche Trennung aber zwischen den verwendeten Bezeichnungen “Verständigung” und “Absprache” lässt sich mit dem Alltagssprachgebrauch nicht erschliessen, sondern hierzu bedarf es eines juristischen Fachwissens. Es ist die Genese eines spezifischen juristischen Fachvokabulars.

Die spezifische Begriffverwendung lässt sich unter Einbeziehung einer handlungstheoretischen Perspektive weiter interpretieren. Die spezifische Verwendung des Begriffs Verständigung dient nämlich nicht nur zur Kaschierung einer problematischen Rechtspraxis und zur Harmonisierung mit der Rechtsdogmatik, sondern dieser Begriff ist darüberhinaus Träger weiterer Bedeutungsgehalte. Die Aspekte des *Einanderverstehens* und der *Versöhnung*, sowie der *Befriedung* eines (prozessualen) Konflikts werden durch den Begriff in besonderer Weise hervorgehoben und betont. Eine Analyse juristischer Sprache kann daher auf der einen Seite Aufschluss geben über bestimmte *Interaktionsdefizite* im Strafprozess und den Handlungsinteressen der Justiz und ergänzt auf diese Weise empirische Justizforschungen. Auf der anderen Seite deckt eine Sprachanalyse spezifische juristische *Definitionsprozesse* auf, die zur Legitimierung (und auch zur Legalisierung!) einer rechtlich und praktisch problematischen, aber sehr verbreiteten Prozesspraxis dienen.

(Publikationen: voraussichtlich mit o.g. Titel in der ZfRSoz, Herbst 1989, sowie dies., Diversionchancen der Mächtigen. Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozess, KrimJ 1/1989.)

Die Tradition der Wilderer - Spannung zwischen staatlichem, formalem Recht und alter informeller Normenordnung

Roland Girtler (Wien)

Das Wildern in seinem sozialen Kontext ist sowohl von rechtshistorischer, als auch von grosser rechtssoziologischer Bedeutung. Mit Übernahme des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs während des Mittelalters wurden die bis dahin im Gemeineigentum der Dorfgemeinschaft bzw. der Freien gestandenen Waldgebiete und Ödländer (Gebirge...) mitsamt den in ihnen lebenden Tieren Eigentum des Königs bzw. der Landesherrn. Damit fanden sich jedoch die Menschen, vor allem